

| Sachargumente der TÖBs |   |  |          |                                 |
|------------------------|---|--|----------|---------------------------------|
| Nr.                    | Sachargumente   | Abwägung   | Änderung | Einwender                       |
| T 1                    | Eine Grabenfläche gehört zum Eigentum des Realverbands Hattorf. Der Graben wird genutzt zur Entwässerung der anliegenden Ackerflächen und wird auch vom Realverband unterhalten.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Gewässerunterhaltung und somit auch die Entwässerung der anliegenden Ackerflächen ist weiterhin freigestellt, siehe § 4 Abs. 6 des Verordnungsentwurfes.  |          | Allgemeiner Realverband Hattorf |
| T 2                    | Zu §4 (1) Die „Freistellung“ bestimmter Nutzungen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd) wird für fragwürdig gehalten. Alle Freistellungen müssen vorab unter den Vorbehalt gestellt werden, dass der Erhaltungszustand durch die Freistellungen nicht beeinträchtigt wird. In Absatz (1) muss eingefügt werden: „ Die in den Abs. 2 bis 11 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräume von den Verboten des §3 freigestellt, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter §2 (FFH-erhaltungsziele) genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird.“ | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Die Formulierung ist zu unbestimmt und erfüllt nicht den Charakter einer Verordnung. Alle erfolgten Freistellungen wurden auf Grundlage der Empfehlungen der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz) des NLWKN abgewogen und ausgewählt, da die Nutzung in dieser Form nicht den Schutz- und Erhaltungsziele des NSG zuwiderläuft.  |          | BUND Kreisgruppe Wolfsburg      |
| T 3                    | Zu §4 (2) Die Freistellung sollte näher eingegrenzt werden. Abs. (2) „Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes“ ist zu ändern in (2) „Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes auf den für den Verkehr vorgesehenen Straßen und Wegen“.   | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Unter § 4 Abs. 2 Nr. 1-8 sind die Freistellungen ausreichend konkretisiert und eingegrenzt wurden. Eine Beschränkung auf die Wege und Straßen ist nicht zielführend, da die Flächen zur Pflege und Bewirtschaftung befahren werden müssen.  |          | BUND Kreisgruppe Wolfsburg      |
| T 4                    | Zu §4 (4) Die Pflege der Wegeränder muss durch ein konkretes Maß begrenzt sein, z.B. von höchstens 50 cm. Das Mulchen muss im gesamten NSG wegen der Gefahr der Vernichtung geschützter Amphibien aber auch Insekten (z.B. Schmetterlinge, Libellenarten) ausgeschlossen werden. Stattdessen sollte im Pflege- und Entwicklungsplan nur das Mähen mit Balkenmäher vorgeschrieben werden. Der Wert „200 m“ ist zu ändern in „100 m“ (nicht mehr als 50% der Strecke).  | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Eine Breitenbegrenzung hinsichtlich der Pflege der Wegränder ist nicht zielführend, weil die Wegränder unterschiedliche Breiten haben. Erforderlich ist eine solche Pflege, soweit es für die Nutzbarkeit der Wege und deren Erhaltung geboten ist.<br>Eine Schädigung von Tieren ist nicht nur beim Mulchen sondern in ähnlicher Höhe auch bei der Mahd zu befürchten. Nur sehr aufwendige Mahdformen mit Balkenmäher und hoher Schnitthöhe können die Verluste unter den Tieren nennenswert reduzieren. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist eine solche Beschränkung der Unterhaltung nicht erforderlich. In der Abwägung der damit verbundenen Vorteile für den Naturschutz und den Kosten für die Unterhaltung kommt der Verordnungsgeber daher zu dem Ergebnis, dass die Beschränkung der Wegeunterhaltung auf eine Mahd mit Balkenmähergeräten unverhältnismäßig wäre bzw. allenfalls über Vertragsnaturschutz-Regelungen umsetzbar ist, nicht aber über ein Verbot. Hinzu kommt, dass die Wegeunterhaltung auch positive Effekte auf den Naturschutz hat, in dem lichtliebende Pflanzenarten der Säume und des Grünlandes gefördert werden. Die Frage des Balkenmäher-Einsatzes kann im Managementplan aufgegriffen werden. |          | BUND Kreisgruppe Wolfsburg      |
| T 5                    | Zu §4 (6) Die Freistellungen zur Gewässerunterhaltung darf nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 100 m), ohne den Einsatz von Grabenfräsen sowie ohne Mulchen und maximal 50% der Grabenlänge erfolgen.  | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Die gemäß Verordnung zu beachtenden Grundsätze des WHG, des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung sowie des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 der Verordnung geben einen Rahmen vor, um eine hinreichend naturschonende Gewässerunterhaltung sicherzustellen. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist eine weitergehende Beschränkung nicht erforderlich. In der Abwägung der damit verbundenen Vorteile für den Naturschutz und den Kosten für die Unterhaltung kommt der Verordnungsgeber daher zu dem Ergebnis, dass die weitergehende Beschränkung unverhältnismäßig wäre bzw. allenfalls über Vertragsnaturschutz-Regelungen umsetzbar ist, nicht aber über ein Verbot.   |          | BUND Kreisgruppe Wolfsburg      |

|      |  |   |   |                               |
|------|--|---|---|-------------------------------|
| T 6  | Zu §4 (8) Freistellung der Jagd: es wird der Ausschluss zur Bejagung von Federwild jeglicher Art innerhalb des Vogelschutzgebietes gefordert.  | Dem Einwand wird teilweise gefolgt.<br>Es wird ergänzt: " [...] 5. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten"<br>Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung. Dieses darf nur soweit beschränkt werden, wie es zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes geboten ist. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist die geforderte Beschränkung im vollen Umfang nicht erforderlich. | § 4 Abs.8 wird wie um Nr.5 ergänzt: ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten | BUND Kreisgruppe<br>Wolfsburg |
| T 7  | Zu §4 (8) Freistellung der Jagd: Es wird eine Leinenpflicht für Jagdhunde außerhalb der in dieser Verordnung genannten Jagdzeiten gefordert.   | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Für den Jagdbetrieb eingesetzte Hunde genießen eine spezielle Ausbildung, so dass sichergestellt ist, dass es nicht zum Wildern durch die Tiere kommt. Ihr freilaufender Einsatz abseits von Wegen erfolgt ohnehin nur während des Jagdbetriebes, so dass das Erfordernis einer entsprechenden Leinenpflicht nicht erkennbar ist, um sicherzustellen, dass der Schutzzweck und die Erhaltungsziele gewahrt bleiben.  |   | BUND Kreisgruppe<br>Wolfsburg |
| T 8  | Zu §4 (8) Freistellung der Jagd: Es wird folgende Änderung von §4 (8) Nr. 4 gefordert: unter Berücksichtigung gemäß Vogelschutz- Richtlinie der Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der unter §2 (4) 1. und 2. Genannten Arten ohne Jagd in der Brutzeit vom 15. Januar bis 15. August gefordert.  | siehe SA T6   |   | BUND Kreisgruppe<br>Wolfsburg |
| T 9  | Zu §4 (10) Freistellung einer „ordnungsgemäßen“ Forstwirtschaft: Freistellung einer Dauerwaldbewirtschaftung für die LRT's 9110 und 9160, die bei definierter Zielstärkennutzung lediglich Einzelbaumentnahmen oder in Einzelfällen Baumgruppen von bis zu 30 cm Durchmesser erlaubt, im Zeitraum von 10 Jahren jedoch nicht mehr als 5 % des Bestandes. | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Die in § 4 (10) getroffenen Regelungen sind gemäß des gemeinsamen Erlasses von MU und ML „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Unterschutzstellungserlass) getroffen worden. Sie sind geeignet, die EU-rechtskonforme Sicherung von Waldlebensraumtypen und der geschützten im Erlass explizit genannten Arten in Natura-2000-Gebieten abschließend umzusetzen. Weitergehende Bewirtschaftungsbeschränkungen mögen naturschutzfachlich wünschenswert sein, sie sind aber nicht geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen, bzw. um einen guten Erhaltungszustand der benannten Lebensraumtypen sicherzustellen. In der Abwägung der damit verbundenen Vorteile für den Naturschutz und den Bewirtschaftungseinschränkungen der Forstwirtschaft kommt der Verordnungsgeber daher zu dem Ergebnis, dass die weitergehende Beschränkung unverhältnismäßig wäre bzw. allenfalls über Vertragsnaturschutz-Regelungen umsetzbar ist, nicht aber über ein Verbot                 |   | BUND Kreisgruppe<br>Wolfsburg |
| T 10 | Zu §4 (10) Freistellung einer „ordnungsgemäßen“ Forstwirtschaft: Durchführung von Holzeinschlägen und Rückearbeiten nur im Zeitraum von Oktober bis Februar; Befahrung des Waldbodens nur auf dauerhaft festgelegten und markierten Rückegassen im Abstand von 40 m sowie bei trockenem oder gefrorenem Boden.   | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Siehe SA T9  |   |                               |
| T 11 | Zu §4 (10) Freistellung einer „ordnungsgemäßen“ Forstwirtschaft: Belassung sehr alter Bäume (ab BHD 40 cm), Höhlenbäume, Bäume mit Stammverletzungen, Habitatbäume (Alternative wäre absoluter Nutzungsverzicht auf Teilflächen/Inseln).   | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Siehe SA T9  |   | BUND Kreisgruppe<br>Wolfsburg |

|      |   |   |   |  |
|------|---|---|---|--|
| T 12 | Zu §7 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen: Unter §7 mangelt es an der Benennung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter §2 (3) 1. und 2. genannten Prioritäten sowie wertbestimmenden Lebensraumtypen, der unter §2 (3) 3. genannten Arten sowie der unter §2 (4) 1. und 2. Genannten Arten.  | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Die §§ 7 und 8 NSG -VO stellen die rechtliche Ermächtigung der UNB zur Durchführung von Schutz-, Pfleg- und Entwicklungsmaßnahmen dar, hier werden nur zur Verdeutlichung beispielhaft einzelne Maßnahmen aufgeführt, die vom Eigentümer zu dulden sind; die europarechtlich verbindliche Maßnahmenfestlegung erfolgt hingegen nicht in der NSG-VO, sondern im zu erstellenden Managementplan.<br>Die Vorschläge des Einwenders werden im Rahmen der Managementplanung berücksichtigt. |   | BUND Kreisgruppe Wolfsburg                                     |
| T 13 | Förderung der unter §2 genannten Arten: für die genannten Wald- Lebensraumtypen muss das Ziel sein, für die auf die Alters- und Zerfallsphase des Waldes spezialisierten (Tot-) Holz bewohnenden Arten wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vögel, Insekten, Pilze, Flechten und Moose den Lebensraum zu erhalten bzw. zu verbessern   | Kein Abwägungsbedarf.<br>Dieses Ziel wird durch die Verordnung verfolgt, siehe § 2 Abs. 1 Nr. 3-6 und Abs. 2 Nr. 1 b, Nr. 2 b- d des VO Entwurfes für das NSG Hohnstedter Holz.   |   | BUND Kreisgruppe Wolfsburg                                     |
| T 14 | Im geplanten NSG sind Trassen der Deutschen Telekom vorhanden. Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz ( §68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.   | Kein Abwägungsbedarf.<br>Über § 4 „Freistellungen“ Abs.2 Nr. 3 ist die Telekom freigestellt die Wege im NSG zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu nutzen.<br>§ 4 Abs. 7 stellt die rechtmäßige Nutzung bestehender Anlagen und Einrichtungen frei und ermöglicht eine Instandsetzung nach Rücksprache mit der UNB.<br>Für die Neuanlage von Anlagen kann über § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.   |   | Deutsche Telekom Technik GmbH                                  |
| T 15 | § 3 Verbote Abs. 2 Nr. 5: Die Ortung von Rehkitzen auf Grünlandflächen erfolgt mit Hilfe der Drohnentechnik direkt vor der Mahd. Diese Technik hat sich landesweit in den letzten Jahren etabliert und dient neben der Landwirtschaft auch dem Tierschutz und der Jagd. Wir bitten dies zu berücksichtigen und den Drohneneinsatz für landwirtschaftliche Zwecke auch zukünftig kurzfristig ohne Vorlauffrist zu gewähren. Denn die Grünlandmahd ist wetterabhängig, wird demzufolge auch spontan und kurzfristig durchgeführt  | Dem Einwand wird gefolgt.   | §4 wird ergänzt um Abs.9: Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben:<br>a) nur zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd,<br>b) nur durch der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigten Personen,<br>c) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m<br>d) für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Zeit vom 15. Februar bis 1.Juni und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,<br>e) zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. | Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig |
| T 16 | § 3 Verbote Abs. (2) Nr. 18 An das Plangebiet grenzen zum Teil landwirtschaftliche Nutzflächen an. Durch die Bewirtschaftung können Stäube, Geräusche und Gerüche entstehen, die unvermeidbar in das Plangebiet hineinwirken. Erforderlichenfalls werden Ackerflächen auch bei Dunkelheit bewirtschaftet. Dies ist dank moderner Technik möglich, da die Schlepper mit einem Flutlicht-Arbeitscheinwerfer ausgestattet sind. Diese Scheinwerfer können u.U. auch das angrenzende Plangebiet beleuchten. Die Landwirtschaftliche Nutzung ist keinesfalls durch die Naturschutzgebietsverordnung einzuschränken. Ackerflächen dürfen nicht mit Naturschutzauflagen belegt werden. | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.   |   | Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig |

|      |   |   |  |   |
|------|---|---|--|---|
| T 17 | <p>§ 4 Freistellungen Abs. (2) Sofern nennenswerte Eingriffe im Schutzgebiet vorgenommen werden, wird es für geboten gehalten, die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter der Flächen darüber vorher zu informieren und Benehmen mit Ihnen herzustellen</p>  | <p>Kein Abwägungsbedarf.<br/>Die Anordnung oder Ankündigung von Maßnahmen (siehe § 7 Absatz 1 Satz 1) schließt die Information des bzw. die Benehmensherstellung mit dem Eigentümer ein.<br/>Zur Klarstellung wird die Begründung zum § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen um den Hinweis auf § 65 Abs. 1 BNatSchG und § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG ergänzt.</p>   | <p>Begründung zu § 8 wird ergänzt: Entsprechende Maßnahmen können auch erforderlich werden, um sonstige Beeinträchtigungen in geschützten Lebensräumen abzustellen. Um dieses sicherzustellen, kann es erforderlich sein, geeignete Pflegemaßnahmen, beispielsweise die Dezimierung ausbreitungsstarker nicht heimischer Tier- oder Pflanzenarten oder die Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, zu ergreifen, was durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu dulden ist, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (§ 65 Abs. 1 BNatSchG). Die Naturschutzbehörde ist gemäß § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG verpflichtet, das Naturschutzgebiet zu kennzeichnen. Es ist dafür erforderlich, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Aufstellen von Schildern dulden. Vorab wird das Benehmen mit den Grundstückseigentümer hergestellt.</p> | Landwirtschaftskammer<br>Niedersachsen<br>Bezirksstelle<br>Braunschweig |
| T 18 | <p>§ 4 Freistellungen Abs. (2) Zur Freihaltung des Lichtraumprofils ist gegebenenfalls auch eine Gehölzbeseitigung erforderlich und deshalb von den Schutzbestimmungen freizustellen. Die Gehölzbeseitigung und der Gehölzrückschnitt entlang der Grünflächen ist für die örtliche Landwirtschaft unerlässlich. Folgender Hintergrund: in regelmäßigen Abständen werden per Luftbildaufnahme die landwirtschaftlichen Referenzflächen festgehalten, nach deren Größe sich die Höhe der Basisprämie bemisst. Durch herüberwachsende Gehölze würde die Größe der <u>landwirtschaftlichen Nutzflächen auf dem Luftbild verkleinert</u></p> | <p>Kein Abwägungsbedarf.<br/>Der § 4 Abs. 5 stellt den Gehölzrückschnitt in geeignetem Umfang frei.</p>   |  | Landwirtschaftskammer<br>niedersachsen<br>Bezirksstelle<br>Braunschweig |
| T 19 | <p>§ 4 Freistellungen Abs. (6) um eine zukünftige Grünlandpflege bzw. -nutzung zu gewährleisten, ist eine weitere Vernässung der Flächen zu vermeiden. Das heißt, der Abfluss der Bäche und Gräben, beispielsweise der Brunsroder Riede ist zu erhalten, um Vernässungsschäden zu vermeiden.</p>  | <p>Kein Abwägungsbedarf.<br/>Der § 4 Abs. 6 stellt die Gewässerunterhaltung in geeignetem Umfang frei.</p>  |  | Landwirtschaftskammer<br>niedersachsen<br>Bezirksstelle<br>Braunschweig |
| T 20 | <p>§ 4 Freistellungen Abs. (9) Nr. 1 - 3 Verschiedene Auflagen zur Grünlandbewirtschaftung erschweren die Nutzung der Grünlandflächen.</p>  | <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br/>Die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen, insbesondere aber zur Sicherung und Entwicklung des Grünland-Lebensraumtypes 6230 - Borstgrasrasen und der gesetzlich geschützten Biotope (nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG) sowie der benachbarten Lebensraumtypen wie z.B. 6430 -Feuchte Hochstaudenfluren oder die wertvollen Randbereiche der Wald-LRTs . Die Beschränkungen sind verhältnismäßig, da sie sich auf das für die Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele erforderliche Maß beschränken. Den landwirtschaftlichen Betrieben steht gegebenenfalls Erschwernisausgleich zu. Die Pächter von Flächen der öffentlichen Hand werden durch einen angepasst niedrigen Pachtpreis dabei unterstützt die Ziele des Naturschutzes auf diesen Flächen umzusetzen.</p> |  | Landwirtschaftskammer<br>niedersachsen<br>Bezirksstelle<br>Braunschweig |

|      |  |   |  |   |
|------|--|---|--|---|
| T 21 | <p>§ 4 Freistellungen Abs. (9) Nr. 3c Mahd Grünlandaufwuchs bzw. -entwicklung sind u.a. abhängig von den Wetterverhältnissen. Mit Blick auf die anhaltenden klimatischen Veränderungen u.a verbunden mit Wetterextremen wie Starkregenereignissen und Dürpperioden beeinträchtigen diese die Grünlandbewirtschaftung. In witterungsgünstigen Jahren mit wüchsiger Grünlandentwicklung sollten zwei Mahdtermine möglich sein, damit auch zukünftig die Abnahmeverträge bezogen auf Heu erfüllt werden können. Darüber hinaus sollte der Mahdtermin flexibel der Witterung und dem Grünlandwuchs angepasst werden können.</p>  | <p>Kein Abwägungsbedarf.<br/>Der § 4 Abs. 14 sieht vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmt, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele.<br/>Es handelt sich um sehr sensible Biotope, daher sind Änderungen der Bewirtschaftung nur mit der Zustimmung der UNB möglich, da diese dafür verantwortlich ist, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p>  |  | <p>Landwirtschafts-<br/>kammer<br/>niedersachsen<br/>Bezirksstelle<br/>Braunschweig</p> |
| T 22 | <p>§ 4 Freistellungen Abs. (9) Nr. 5 Zum Schutz der Weidetiere kann die Errichtung von Wolfsschutzzäunen erforderlich werden, da Wölfe bereits im Stadtgebiet bzw. im Umland der Stadt Wolfsburg beobachtet wurden und eine sichere Weidetierhaltung nur mit besonderen Vorkehrungen gewährleistet werden kann. Die Wolfsschutzzäune sind in Bezug auf Höhe und Ausgestaltung nicht ortsüblich. Um aber die Weidetierhaltung auch zukünftig zu ermöglichen, ist der Passus : "in ortsüblicher Weise" zu streichen, das heißt es sind geeignete Lösungen zu erarbeiten, die nicht zu Lasten der Landwirtschaft bzw. der Weidenutzung gehen.</p>   | <p>Kein Abwägungsbedarf.<br/>Der § 4 Abs. 14 sieht vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmt, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele.</p>   |  | <p>Landwirtschafts-<br/>kammer<br/>niedersachsen<br/>Bezirksstelle<br/>Braunschweig</p> |
| T 23 | <p>§ 7 Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Abs. 1 Nr. 2 Sofern die Informationsschilder auf landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden, sind einvernehmliche Absprachen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern zu treffen. Außerdem sollten durch die Schilder keine erschwerten Arbeitsverhältnisse für die Bewirtschafter entstehen.</p>   | <p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt.<br/>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.<br/>Siehe T 17.</p>  |  | <p>Landwirtschafts-<br/>kammer<br/>niedersachsen<br/>Bezirksstelle<br/>Braunschweig</p> |
| T 24 | <p>§4 (10) Nr. 6, 10, 11 im Unterschutzstellungserlass werden diese Einschränkungen nicht bzw. erst bei erfolgter Basiserfassung mit dem Erhaltungszustand „B“ oder „C“ genannt. Die Vorgaben schränken die Privatwaldbewirtschaftung weitgehend ein, die über den Bezugserlass wesentlich hinausgehende Erforderlichkeit sollte gesondert und hinlänglich dargelegt werden.</p>   | <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br/>In der Begründung und in den Vollzugshinweisen für die einzelnen zu schützenden Arten (NLWKN) ist ausreichend dargelegt warum die Einschränkungen notwendig sind.<br/>Sie dienen dem Schutz der wertgebenden Vogelarten im Gebiet. Gemäß Nr. 1.9 des RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015 sind für wertbestimmende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I zur Vogelschutz-Richtlinie über den Erlass hinausgehende Regelungen möglich, wenn sie räumlich und inhaltlich erforderlich sind und über die für Wald-Lebensraumtypen vorgesehenen Beschränkungen hinausgehen.<br/>Natura 2000-Gebiete sind mit Blick auf Naturschutzaspekte zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. für die Erhaltung bestimmter Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten ausgewählt worden.<br/>Die Regelungen Nr. 10 und Nr.11 sind gem. IV Nr. 1 Buchstb. a und b RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015 für die wertgebenden Vogelarten erforderlich.</p> |  | <p>Landwirtschafts-<br/>kammer<br/>Niedersachsen<br/>Forstamt Südheide</p>              |
| T 25 | <p>§ 4 (10) zu Nr. 11 In aller Regel fordert eine Schutzverordnung das Unterlassen bestimmter Handlungen vom Flächenbesitzer, zur Kennzeichnung der Habitatbäume dagegen ist aktives Handeln erforderlich. Der Waldbesitzer ist ggf. durch mangelndes Fachwissen bzw. persönlichen Umständen nicht in der Lage zu einer fachgerechten Auswahl ist. Auch die Delegation auf andere Personen zum finanziellen Nachteil des Besitzers kann h.E. nicht gefordert werden, zumal Arbeiten in der Nähe von zerfallendem Altholz unter Arbeitssicherheitsaspekten schwerlich möglich sind. Somit stellt sich die Frage des für die Durchführung zuständigen Personenkreises. Jedenfalls muss die Übernahme von Kennzeichnungspflichten im Falle der Nutzung seines Eigentums kostenneutral sein, ggf wäre diese zu entschädigen.</p> | <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br/>Der Entstehende finanzielle Aufwand wird durch den Erschwernisausgleich (EA) des Landes auskömmlich ausgeglichen um eine qualifizierte Person zu beauftragen. In Sonderfällen, wie z.B. besonders kleinen Waldeigentum, das auf Grund der Bagatellgrenze kein EA erhält, kann die UNB unterstützend tätig werden.</p>  |  | <p>Landwirtschafts-<br/>kammer<br/>Niedersachsen<br/>Forstamt Südheide</p>              |
| T 26 | <p>§ 4 (10) Nr. 12 Hinsichtlich der Kennzeichnung möglicher Horstbäume gilt gleiches wie bezüglich der Markierung von Habitatbäumen gesagt, siehe Einwand Nummer T 21</p>  | <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br/>Siehe SA T25</p>   |  | <p>Landwirtschafts-<br/>kammer<br/>Niedersachsen<br/>Forstamt Südheide</p>              |

|      |  |  |  |  |
|------|--|--|--|--|
| T 27 | § 4 (10) Nr. 13 Die Formulierung unter Nr. 13 führt bei geringen Waldflächengrößen zur Unterbindung jeglicher Bewirtschaftung auch z.B. zu Zwecken der Verjüngung. Da diese Vorgabe sich gleichermaßen nicht im Unterschutzstellungserlass findet, besteht hier auch keine Möglichkeit des Erschwernisausgleichs. Die Einschränkung für den Betr. Waldbesitz geht u.E. über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus und wäre mangels anderer Möglichkeiten entsprechend monetär zu entgelten.   | Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.<br>Diese Einschränkung ist bereits durch das BNatSchG § 39 geboten.   |  | Landwirtschafts-<br>kammer<br>Niedersachsen<br>Forstamt Südheide |
| T 28 | § 4 (10) Nr. 13 Wenn Einschränkungen in der Bewirtschaftung in der Nähe von Horstbäumen gemacht werden, müssen die Standorte von Waldbesitzern und Verantwortliche zuverlässig lokalisiert werden können, dazu wäre eine Lagekarte erforderlich.   | Kein Abwägungsbedarf.<br>Die Notwendigkeit, Kenntnis über einen Horstbaum zu haben, ergibt sich aus der Eigenverantwortung des Waldbesitzenden. Auf Anfrage teilt die UNB die ihr bekannten Horststandorte mit.  |  | Landwirtschafts-<br>kammer<br>Niedersachsen<br>Forstamt Südheide |
| T 29 | § 4 (10) Nr. 13 Insgesamt betrachtet, sind die Einschränkungen der Bewirtschaftung der betr. Waldflächen, wesentlich stringenter als bei anderen NSG Verordnungen. Die Vorgaben greifen stark in die Eigentümerrechte ein und gehen wesentlich über die Regelungen im Unterschutzstellungserlass hinaus.   | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>S. SA T 24  |  | Landwirtschafts-<br>kammer<br>Niedersachsen<br>Forstamt Südheide |
| T 30 | § 4 (10) Nr. 13 Die Vorgaben gehen u.E. in der vorgesehenen Form über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus und stellen somit möglicherweise Entschädigungstatbestände nach § 68 Bundesnaturschutzgesetz dar. Vor diesem Hintergrund wäre für die über den Unterschutzstellungserlass hinausgehenden einschränkenden Vorgaben eine monetäre Entschädigung der betr. Waldbesitzer zu erwägen   | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.<br>Für die in der Verordnung festgelegten Nutzungseinschränkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Privatbesitz kann Erschwernisausgleich beantragt werden. |  | Landwirtschafts-<br>kammer<br>Niedersachsen<br>Forstamt Südheide |
| T 31 | Die Abstandsregel des Rotmilans muss auch auf alle anderen Greifvögel ausgeweitet werden. Gerade früher noch häufige Greifvögel, inkl. Eulen, werden leider immer seltener und sind gerade in einem FFH Gebiet dringend schutzbedürftig. Folgende Vögel müssen von der Abstandsregel profitieren: Sperber, Habicht, Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Wespenbussard, Wanderfalke, Baumfalke, Waldohreule, Waldkauz, Uhu, Seeadler und Rohrweihe. Auch die Großvögel wie Kranich und Schwarzstorch müssen diesen Schutz genießen können. | Kein Abwägungsbedarf.<br>§ 3 Abs. 2 Nr. 16 sieht ausreichende Verbote zu diesem Zweck vor.<br>§ 4 Abs. 8 Nr. 4 umfasst alle störungsempfindlichen Großvogelarten.  |  | Naturschutzbeauf-<br>tragter Stadt<br>Wolfsburg                  |
| T 32 | Es ist zu berücksichtigen, dass die Neupflanzung von Bäumen nur mit heimischen Arten erfolgt.  | Kein Abwägungsbedarf.<br>Diesen Wunsch kommt der § 3 Abs. 2 Nr. 12 nach.   |  | Naturschutzbeauf-<br>tragter Stadt<br>Wolfsburg                  |

|      |  |  |  |   |
|------|--|--|--|---|
| T 33 | Im FFH Gebiet muss zum Erhalt/Sicherung des Grundwasserstandes auf eine „Pfleger“ der Gräben verzichtet werden. Durch den Klimawandel liegt in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf einer stabilen Wasserversorgung des gesamten Gebietes. Ein Wasserabfluss aus dem FFH Gebiet ist dringend zu vermeiden.   | Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.<br>Die wirtschaftliche Nutzung des Gebietes muss weiterhin möglich sein, weshalb der komplette Verzicht auf Entwässerung nicht umgesetzt werden kann. Die fachlichen Einwände sind korrekt und die Steuerung des Wasserhaushaltes im Gebiet, soll im Managementplan Berücksichtigung finden.  |  | Naturschutzbeauftragter Stadt Wolfsburg |
| T 34 | Der Totholzbestand sollte im FFH Gebiet deutlich erhöht werden, da ein hoher Anteil abgestorbener Bäume für die positive Entwicklung dieses Gebietes unverzichtbar ist.  | Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.<br>Die wirtschaftliche Nutzung des Gebietes muss weiterhin möglich sein, weshalb es insbesondere für den Arbeitsschutz und die Verkehrssicherungspflicht notwendig ist abgestorbene Bäume aus dem Gebiet zu entfernen. Aus fachlicher Sicht ist der Wunsch nach mehr Totholz korrekt und wird, wenn möglich, im Managementplan berücksichtigt   |  | Naturschutzbeauftragter Stadt Wolfsburg |
| T 35 | §1 Naturschutzgebiet Absatz 2 zweiter Absatz: ausgedehnte Buchenwälder des LRT 9130 prägen das Hohnstedter Holz. Dies sollte im Rahmen einer kleinteiligen teilgebietspezifischen VO berücksichtigt werden und sowohl in der Beschreibung wie auch in der Zieldefinition (§2) Eingang finden.  | Dem Einwand wird gefolgt.  | Der Vorschlag wird übernommen.   | Nds. Forstamt Wolfenbüttel              |
| T 36 | Abs. 5 Der Begriff „Naturwald“ ist durch „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ zu ersetzen   | Dem Einwand wird gefolgt.  | Der Vorschlag wird übernommen.   | Nds. Forstamt Wolfenbüttel              |
| T 37 | § 2 Schutzzweck zahlreiche Arten werden beispielgebend genannt. Nicht alle sind bekannt und dokumentiert. Es sollen nur die Arten genannt werden, deren Vorkommen im Hohnstedter Holz auch belegt sind.  | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Die aufgezählten Arten kommen laut Auskunft des NLWKN und eigenen Beobachtungen der UNB im Gebiet vor.  |  | Nds. Forstamt Wolfenbüttel              |
| T 38 | § 2 Schutzzweck Abs. 1 Nr. 1 und 3 zur sprachlichen und inhaltlichen Verbesserung die beiden Nummern zusammenfassen. "Die Sicherung des Gebietes als Teil des FFH-Gebiets mit 101 großen Laub-Mischwäldern und dem Erhalt eines hohen Eichenanteils auf frischen bis feuchten Standorten"  | Dem Einwand wird teilweise gefolgt.<br>Die Nummern werden nicht zusammen gefasst, da sie inhaltlich unterschiedliche Aussagen haben. Nr. 1 wird aber ergänzt durch die Richtigstellung, dass das Gebiet ein Teilgebiet des FFH-Gebietes 101 ist, indem sich der zweitgrößte Eichen-Hainbuchenkomplex Niedersachsens befindet.  | § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird ergänzt: die Sicherung des <u>Gebietes als Teil des FFH-Gebietes 101 mit dem</u> zweitgrößten Komplexes von Eichen-Hainbuchenwäldern auf frischen bis feuchten Standorten in Niedersachsen | Nds. Forstamt Wolfenbüttel              |
| T 39 | § 2 Schutzzweck Abs. 1 Nr. 6 Der Begriff "Urwald" ist fachlich definiert und hier wegen der Waldhistorie und relativ geringen Flächenausstattung eher irreführend, deshalb soll der zweite Satz <u>einfach gestrichen werden.</u>  | Dem Einwand wird gefolgt.  | Der Vorschlag wird übernommen.   | Nds. Forstamt Wolfenbüttel              |
| T 40 | § 2 Schutzzweck Abs. 1 Nr. 8 das Hohnstedter Holz ist ein Schwerpunktgebiet für die ortsnahe Erholung. Dieser prägend wirkende Sachverhalt kann im Rahmen einer Verordnung nicht ignoriert werden. Hier wird eine Überarbeitung oder Streichung des Punktes vorgeschlagen.   | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Im Gegensatz zu anderen Gebieten im Stadtgebiet ist das Hohnstedter Holz noch nicht allzu stark durch Freizeitnutzung beansprucht. Dies spiegelt auch das Vorkommen der störungssensiblen Arten wieder. Damit dies gegenüber anderen Belangen durchgesetzt werden kann ist eine Benennung als Schutzziel wichtig und erforderlich.  |  | Nds. Forstamt Wolfenbüttel              |
| T 41 | § 2 Schutzzweck Abs. 3 Nr. 1a) Der LRT ist im Standarddatenbogen nur mit 0,13ha erwähnt (das sind 1.300m², in einem Gebiet von 1.320 ha!) Seine Einstufung als wertbestimmend erscheint rechtlich und fachlich fragwürdig. Die Erfolgsaussichten für einen dauerhaften Erhalt müssen auch bei optimaler Pflege daher kritisch gesehen werden. Daher sollte der LRT 6230 aus dem Schutzzweck an dieser Stelle gestrichen werden. Unbenannt ist dagegen der Schutz des Biotops beispielsweise als §30 Biotop sowie die biotopgerechte Pflege. Dies könnte an anderer Stelle in der VO beschrieben werden, z.B. im allgemeinen Schutzzweck. | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Alle Borstgrasrasen sind ab ca. 100 m² Größe -lineare Ausprägungen bzw. ab ca. 4 bis 5 m -Breite, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt, so dass Zerstörungen und erhebliche Beeinträchtigungen verboten ist. Dieser prioritäre LRT befindet sich auf einer Fläche, auf der mit der richtigen Pflege das Vorkommen vermutlich sogar vergrößert werden kann. Die Benennung dieses LRT ist also gerechtfertigt. |  | Nds. Forstamt Wolfenbüttel              |

|      |   |   |  |                               |
|------|---|---|--|-------------------------------|
| T 42 | <p>§ 2 Schutzzweck Abs. 3 Nr. 2c) Bitte die Baumarten Bergahorn und Linde im letzten Halbsatz ergänzen. Aufgrund der Wetterextreme der letzten Jahre und den nachfolgenden Verlichtungs- und Absterbeprozessen in der Buche und Eiche werden zunehmend die Mischbaumarten Bergahorn und Linde begünstigt und stellen sich in Naturverjüngung ein.</p>   | <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br/>Maßgeblich für die Formulierung der Erhaltungsziele (EHZ) waren die Vollzugshinweise (VZH) der Fachbehörde (NLWKN). Hier wird eine Buchendominanz beschrieben und allenfalls phasenweise höhere Anteile anderer Baumarten , wie im Bergland der Bergahorn. Daher wird es nicht als notwendig und zielführend erachtet diese Arten in den EHZ zu ergänzen. Sollten aufgrund des Klimawandels Zielabweichungen erforderlich werden, so ist das in einem Befreiungsverfahren unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG zu klären.</p>  |  | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 43 | <p>§ 2 Schutzzweck Abs. 4 Nr. 1d) Rotmilan Letzter Halbsatz, Horstschutzzone. Die Aussagen sollen überarbeitet werden.<br/>Die Art hat im Rahmen der forstlich genutzten Wälder, die insbesondere im Rahmen des Wald-LRT - Managements erhöhte Anteile an Habitat und Altbeständen beinhalten, ausreichend Horstbaumangebote. Die Vögel selektieren aus diesem Pool eigenständig ihre Brutbäume, die dann faktisch zu Horstbäumen werden. Eine Auswahl potentieller Horstbäume ist nicht erforderlich und deren Akzeptanz durch die Vögel zudem unbekannt wie auch fraglich.<br/>Die Art brütet auch auf Einzelbäumen entlang von Wegen, was die Notwendigkeit eines 300 m Radius (28 ha) fraglich erscheinen lässt. Rotmilane sind wenig empfindlich gegenüber Waldbesuchern</p> | <p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt.<br/>Die Bewertung des Erhaltungszustandes wird nicht lokal sondern aus landesweiter bzw. europäischer Sicht beurteilt.<br/>Zusammen mit Sachsen-Anhalt und Nord-Thüringen kommt Niedersachsen bezogen auf den deutschen/europäischen Gesamtbestand eine herausragende Verantwortung zu. Daher hat der Bestands- und Arealerhalts der Art in Niedersachsen eine hohe Bedeutung. Die Regelungen sind getroffen worden, um einen konstanten Bestand an Habitatbäumen sicherzustellen. Gemäß Nr. 1.9 des RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015 sind für wertbestimmende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I zur Vogelschutz-Richtlinie über den Erlass hinausgehende Regelungen möglich, wenn sie räumlich und inhaltlich erforderlich sind und über die für Wald-Lebensraumtypen vorgesehenen Beschränkungen hinausgehen. Das Vorkommen des Rotmilans ist vom Angebot an Horstbäumen abhängig. Für das Brutvorkommen des Rotmilans ist die Sicherung eines ausreichend großen Angebotes von Horstbäumen, die insbesondere an Waldrändern stehen, erforderlich.<br/>In § 4 Abs. 10 Nr. 13 wird die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung außerhalb des 50 m Umkreises freigestellt</p> |  | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 44 | <p>§ 2 Schutzzweck Abs. 4 Nr. 2 c) - e) Bitte diese Arten streichen. Das Hohnstedter Holz beinhaltet als klassisches Waldgebiet die für diese Arten erforderlichen offenen Landschaften nicht. Zur Konkretisierung der VO, zur Klarstellung der Gebietsinhalte und Verkürzung des Textes bitte ich um Streichung dieser Arten</p>   | <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br/>Die Arten sind u.a. auf Empfehlung der Fachbehörde in die VO aufgenommen wurden. Der UNB ist das Vorkommen der Arten im Gebiet bekannt.</p>  |  | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 45 | <p>§ 3 Verbote Abs. 1 Abschnittsüberarbeitung es ist unrealistisch die Nutzung aller Pfade im Gebiet untersagen zu wollen. Eine solche Regelung wird weder auf Akzeptanz stoßen, noch wird sie durchsetzbar sein. Eine Zonierung und Begrenzung auf Kernbereiche im Gebiet erscheint zielführender</p>  | <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br/>Das Gebiet wird zur Naherholung genutzt. Um die EHZ zu gewährleisten ist eine Beruhigung des Gebietes erforderlich. Eine geeignete Besucherlenkung ist nur durch das formulierte Gebot in der VO durchsetzbar.</p>   |  | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 46 | <p>§ 3 Verbote Abs. 2 Nr. 1 Jagdhunde müssen ausgebildet werden und hierzu ist ein gewisser Freilauf erforderlich. Bitte in die Begründung mit aufnehmen</p>  | <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br/>Vom Leinenzwang sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe ausgenommen. Diese Freistellung ist ausreichend, um unverhältnismäßige Beschränkungen zu vermeiden. Das Trainieren eines Jagdhundes im eigenen Jagdrevier ist Teil „der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe“ und bedarf keiner gesonderten Freistellung oder Klarstellung, da dieses aus § 4 Abs. 5 NJagdG hervor geht.</p>  |  | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 47 | <p>§ 3 Verbote Abs. 2 Nr. 6 und 7 Um den verwaltungsseitigen Aufwand in Grenzen zu halten, empfehle ich eine Eingrenzung der Regelung auf gewerbliche Nutzung sowie das Zelten, Lagern, etc. im Rahmen solcher Events. Bitte um Ausnahmeregelung für Erholungseinrichtungen beispielsweise Schutzhütten.</p>  | <p>Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.<br/>Die UNB ist verantwortlich für die Wahrung der EHZ und Sicherstellung der Schutzziele. Um Störungen im Schutzgebiet zu vermeiden oder leichter rückverfolgen zu können ist es notwendig Kenntnis über die benannten Aktivitäten im NSG zu haben.</p>  |  | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |

|      |  |  |   |                               |
|------|--|--|---|-------------------------------|
| T 48 | § 3 Verbote Abs. 2 Nr. 15 es wird gebeten Warnschilder im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der ordnungsgemäßen Jagdausübung grundsätzlich von diesem Erlaubnisvorbehalt freizustellen. Gleiches gilt für das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung von Notfalltreffpunkten sowie zur Wald- und Umweltinformation durch die NLF im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags. Hilfsweise wäre das Wort " Schilder" zu streichen | Dem Einwand wird gefolgt.  | Das Wort Schilder wird aus § 3 Abs. 2 Nr. 15 gestrichen.  | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 49 | § 3 Verbote Abs. 2 Nr. 16 letzter Satz Eine ganzjährige Horstschutzzone mit einem Radius von 300m vorzugeben, umfasst immerhin 28 ha und betrifft die Forstwirtschaft erheblich. Sie ist fachlich zudem unnötig großräumig. Ein ganzjähriger geltender Radius von 50m zur Erhaltung des Bestandscharakters im Horstumfeld ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend.   | Dem Einwand wird gefolgt.  | Der Satz des § 3 Abs. 2 Nr. 16 : "In einem Umkreis von 300 Metern um traditionelle Horstbäume darf der Charakter des Horstumfeldes insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht verändert werden," wird gestrichen. Die Berücksichtigung des Horstschutzes im Umkreis von 50 m wird bei den Freistellungen der Forstwirtschaft unter § 4 Absatz 10 Nr. 13 geregelt. | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 50 | § 4 Freistellungen Abs. 2 Nr. 3 und 6 Bitte folgende Formulierung verwenden: "Freigestellt ist die Forschung und wissenschaftliche Untersuchung durch die NLF oder die NW-FVA bzw. deren Beauftragte. Eine Information der UNB vor Beginn der Arbeiten oder Projekte ist erforderlich."  | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes können nicht einzelne Institutionen von der Anzeigepflicht entbunden werden.<br>Der Hintergrund dieser Pflicht ist, dass die UNB darüber informiert sein muss, wann sich welche Personen im NSG außerhalb der Wege aufhalten bzw. Untersuchungen durchführen, um den besonderen Schutzbedürfnissen der Erhaltungsziele gerecht zu werden und auf Nachfragen angemessen reagieren zu können; außerdem wird durch die Zustimmung sichergestellt, dass die UNB die erhobenen Daten zur Verfügung gestellt bekommt bzw. diese ggf. Nachfragen kann.<br>Der Zustimmungsvorbehalt ist aus diesem Grund notwendig und wird als zumutbar angesehen.<br>Hierzu wird angemerkt, dass die Zustimmung nicht für jede Untersuchung einzeln erfolgen muss, sondern auch im Vorfeld z.B. jährlich oder für bestimmte Untersuchungsreihen auch mehrjährig erfolgen kann. |   | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 51 | § 4 Freistellungen Abs. 2 Nr. 4 Aus Sicht des Grundeigentümers, dem die Verkehrssicherungspflicht gesetzlich obliegt, ist diese Regelung und insbesondere eine 4-wöchige Frist nicht praktikabel. Daher bitte den Passus zustreichen. Lediglich in Bezug auf Prozessschutzflächen kann ein <u>Abstimmungserfordernis erkannt und akzeptiert werden.</u>  | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Es ist aus Sicht der UNB erforderlich da ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Maßnahmen erforderlich sein kann.  |   | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 52 | § 4 Freistellungen Abs. 2 Nr. 6 und 7 die niedersächsischen Landesforsten erfüllen einen gesetzlichen Bildungsauftrag, daher bitte ich die Veranstaltungen der NLF im Rahmen dieses Auftrages freizustellen und lediglich eine Informationspflicht vorzugeben.   | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes können nicht einzelne Institutionen von der Anzeigepflicht entbunden werden.<br>Der Hintergrund dieser Pflicht ist, dass die UNB darüber informiert sein muss, wann sich welche Personen im NSG außerhalb der Wege aufhalten, um den besonderen Schutzbedürfnissen der Erhaltungsziele gerecht zu werden und auf Nachfragen angemessen reagieren zu können.<br>Der Zustimmungsvorbehalt ist aus diesem Grund notwendig und wird als zumutbar angesehen.  |   | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |

|      |  |  |  |                               |
|------|--|--|--|-------------------------------|
| T 53 | § 4 Freistellungen Abs. 3 bitte die Regelung aus den Walderlassen 1:1 zu übernehmen  | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Zur Erfüllung der Schutzziele können über die Inhalte des "Walderlasses" hinausgehende Regelungen getroffen werden. Die Regelungen der Verordnung schränken die Wegeunterhaltung soweit ein, wie es geboten ist, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen. Die Verwendung von Bauschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufrüchen bringt die Gefahr einer Belastung der Grund- und Oberflächenwasserqualität mit sich und ist daher von der Freistellung auszunehmen. Schutzzweck ist auch ein naturnahes, der historischen Kulturlandschaft angelehntes weitgehend ungestörte Landschaftsbild, das durch Verwendung der vorstehenden Materialien beeinträchtigt wird. |  | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 54 | § 4 Freistellungen Abs. 4 bitte folgende Formulierung verwenden: Freigestellt ist die Pflege der Wegeseitenränder bis zu zweimal jährlich, jeweils nur einseitig durch Mähen oder Mulchen  | Dem Einwand wird gefolgt.  | Die VO wird ergänz: § 4 Abs. 4:<br>Freigestellt sind Pflegemaßnahmen für Wegeseitenränder, nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen .   | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 55 | § 4 Freistellungen Abs. 7 Bitte Regelung beschränken auf: Freigestellt ist die Unterhaltung und Nutzung ... in bisherigem Umfang. Ein Regelungsbedarf für den weiteren Abschnitt besteht nicht.  | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Die Anzeige für eine Instandsetzung ist erforderlich, da ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Maßnahme erforderlich ist.   |  | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 56 | § 4 Freistellungen Abs. 8 Nr. 4 der Zeitraum vom 01. Februar bis 30. Juni ist ausreichend  | Dem Einwand wird nicht gefolgt werden.<br>Hier wurde vom Einwender lediglich die Brut- aber nicht die Nestlingszeit bedacht, die bis Ende August dauert (vgl. VZH Rotmilan).   |  | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 57 | § 4 Freistellungen Abs. 9 Nr. 1c) Die Beseitigung von Wildschäden unter einen Zustimmungsvorbehalt zu stellen, erscheint nicht angemessen.   | Dem Einwand wird gefolgt.  | § 4 Abs.9 Nr.1c wird angepasst: ".ohne eine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, im Scheiben oder Schlitzdrillverfahren ohne Verwendung von gebietsfremden Saatgut"  | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 58 | § 4 Freistellungen Abs. 9 Nr. 2a) Wetterbedingt ist eine Abfuhr des Materials nicht immer möglich. Ich bitte daher darum, die Fristenregelung zu streichen und durch die Formulierung soll grundsätzlich nach der Mahd abgefahren werden zu ersetzen | Dem Einwand wird gefolgt.<br>Siehe Ö1  | §4 Abs.9 Nr.2 Buchst. a) a) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist nach der Mahd abzuräumen   | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |
| T 59 | § 4 Freistellungen Abs. 9 Nr. 3c) Regelung zu erweitern und Mahd ab dem 01.07. zulassen  | Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Eine Ausnahme im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans ist möglich.   | § 4 Abs 9 wird ergänzt um Nr. 8 Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Dies kann auch im Rahmen eines zwischen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem bewirtschaftenden Betrieb abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgen. | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel |

|      |  |  |  |                            |
|------|--|--|--|----------------------------|
| T 60 | <p>§ 4 Freistellungen Abs. 10 Nr. 3.8 - 11. Diese Regelungen beziehen sich laut Erlasslage auf LRT- Flächen. Eine Ausdehnung auf den gesamten Wald wird auch aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Bitte um Überarbeitung</p>  | <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br/>Diese Einschränkungen dienen dem Schutz der wertgebenden Vogelarten im Gebiet. Gemäß Nr. 1.9 des RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015 sind für wertbestimmende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I zur Vogelschutz-Richtlinie über den Erlass hinausgehende Regelungen möglich, wenn sie räumlich und inhaltlich erforderlich sind und über die für Wald-Lebensraumtypen vorgesehenen Beschränkungen hinausgehen<br/>Die zusätzlich getroffenen Einschränkungen sind notwendig, um den Gebietscharakter zu erhalten. Aus dem Schutzzweck (s.§2) geht hervor, dass Veränderungen der aktuellen Ausstattung des Gebietes sich negativ auf die einzelnen Schutzziele des NSG auswirken würden.<br/>Zu 3. Pflanzenschutzmittel wirken immer auf eine Artengruppe, somit sind immer auch nicht schädliche Arten durch diese betroffen. Der Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden mindert die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und wird bis auf eng begrenzte erforderliche Sonderfälle ausgeschlossen. Die naturnahe Waldwirtschaft bedarf keiner Pflanzenschutzmittel, somit grenzt die Regelung die Waldwirtschaft nicht maßgeblich ein, die Arten gem. Schutzzweck (§ 2 der VO) werden jedoch nachhaltig geschützt.<br/>zu 8. und 9.: Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Eingriffe keine Habitats der im Schutzzweck aufgeführten Arten zerstören.<br/>zu 10 und 11: Hiermit soll sichergestellt werden, dass ausreichend Habitats zur Erfüllung der Schutzziele vorhanden sind.</p> |  | Nds. Forstamt Wolfenbüttel |
| T 61 | <p>§ 4 Freistellungen Abs. 10 Nr. 5 5<br/>Die Regelung ist nicht klar bestimmt. Sie begründet eine neue Flächenkulisse, die auch außerhalb des NSG sowie des FFH-Gebiets liegen kann. Dies führt zu neuem Aufwand und geht deutlich über die Erlassvorgaben. Bitte um Streichung der Nummer 5</p>  | <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br/>Die Regelung ist in vorhandenem Umfang erforderlich um eine Ausbreitung von invasiven oder potentiell invasiven Baumarten über Naturverjüngung in die LRT-Flächen hinein zu verhindern.</p>   |  | Nds. Forstamt Wolfenbüttel |
| T 62 | <p>§ 4 Freistellungen Abs. 10 Nr. 12 Bitte Regelung streichen. Siehe Ausführungen zu §2 Abs. 4 d) Rotmilan</p>   | <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br/>S. SA 43</p>  |  | Nds. Forstamt Wolfenbüttel |
| T 63 | <p>§ 4 Abs. 10 Nr. 13 Das hier festgelegte Verbot jeglicher Holznutzung auf 28 ha (Kreisfläche mit Radius 300m) um jeden Horstbaum ist für Niedersachsen neu und aus hiesiger Sicht überzogen sowie unnötig. Gleiches gilt für die Regelung zur Waldstruktur im 100m Radius. Zudem ist die Regelung mit den Aussagen in §3 Abs. 2 Nr.16 letzter Satz, nicht deckungsgleich. Ein ganzjähriger geltender Radius von 50m zur Erhaltung des Bestandscharakters im Horstumfeld ist nach hiesigen Erfahrungen ausreichend. Die erheblichen Zunahmen der Greifvogel- und Kranich- Populationen der vergangenen Jahrzehnte in Niedersachsen, die auch ohne solche Zonen festzustellen waren, belegen dies. Zudem verweise ich auf die Widersprüchlichkeit zu den Leitbildern für Fledermausarten, für die das Gebiet ebenfalls von Bedeutung ist. Dort ist regelmäßig die Berücksichtigung von Waldwegen und Scheisen als Jaglebensräume der Fledermäuse gefordert und damit die hohe Wertigkeit solcher Strukturen benannt. Ich bitte die Thematik grundlegend zu überarbeiten.</p> | <p>Dem Einwand wird gefolgt.</p>   | <p>VO wird wie folgt angepasst: § 4 Abs.10 Nr.13: "ohne Holzeinschlag im Umkreis von 50 m um Horstbäume, die nicht weiter als 100 m vom Waldrand entfernt sind oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Horst in den letzten drei Jahren für mindestens eine Brutzeit durch einen Rotmilan besetzt war,"</p> | Nds. Forstamt Wolfenbüttel |
| T 64 | <p>§ Freistellungen Abs. 10 Nr. 14a) Als Maßnahme zum Erhalt der Eichenwälder, hier Sicherung der Verjüngung, bitte ich Kleinkahlschläge von 0,5 ha freizustellen, siehe auch Leitfaden zum Erlass</p>   | <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br/>Eine solche Ergänzung geht über den RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015 hinaus. Eingriffe in diesem Umfang sind vorab zu Prüfen um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten. Dies kann auch im Rahmen des Managementplanes erfolgen.</p>  |  | Nds. Forstamt Wolfenbüttel |

|      |   |  |   |  |
|------|---|--|---|--|
| T 65 | Abs. 10 Nr. 14b) Zur Konkretisierung bitte ich aus der anliegenden Datei die Zuordnung der Befahrungsempfindlichkeitsstufen aus der forstlichen Standortskartierung zu übernehmen und in einer Beikarte darzustellen. Dabei ist die Fläche der Befahrungsstufe 4 ganzjährig befahrungsempfindlich und entsprechend nur alle 40 m zu erschließen. Die Stufen 2 und 3 sind je nach Wetterlage variabel tragfähig. Nach längerer Trockenheit oder bei längerem Frost sind die Böden ohne Schädigung befahrbar. Böden der Stufe 1 sind nicht befahrungsempfindlich.   | Kein Abwägungsbedarf.<br>Aus Sicht der UNB ist es sinnvoller diese Information in den Bewirtschaftungsplan einfließen zu lassen.   |   | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel                                      |
| T 66 | § 4 Freistellungen Abs. 10 Nr. 15 und 16 Wir bitten darum die Regelungen gem. Leitfaden auf den jeweiligen Gesamterhaltungszustand der LRT zu beziehen.<br>Bitte ergänzen Sie ferner den Verordnungstext um folgende Formulierung: „Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie die sonstigen Habitatbaumflächen werden auf das Kriterium/ die Anforderungen für Habitatbäume je ha angerechnet.“   | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Eine Ergänzung ist nicht notwendig, da die Einschränkungen gemäß RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015 formuliert sind und diese dann gemäß Leitfaden ausgelegt werden können. Der Leitfaden wird aber nicht als rechtsverbindliche Vorgabe anerkannt, da es hierfür keine Grundlage gibt. |   | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel                                      |
| T 67 | § 4 Freistellungen Abs. 11 bitte den Begriff " Naturwaldentwicklung" ersetzen durch die Formulierung "um eine dauerhafte natürliche Entwicklung zu gewährleisten".  | Dem Einwand wird gefolgt.  | Die VO wird wie vorgeschlagen geändert.   | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel                                      |
| T 68 | Abs. 12 Die Regelung stellt die gesamten Freistellungen unter den Vorbehalt des Vorliegens eines abgestimmten Bewirtschaftungsplans. Dies kann aus forstbetrieblicher Sicht nicht akzeptiert werden. In einem solchen Fall, wäre der Betrieb u.U. lahmgelegt und alle laufende Fixkosten müssten vom Bewirtschafter oder Eigentümer voll übernommen werden. Angesichts des guten Zustands und der zielgerechten Entwicklung des Gebietes erscheint diese Festsetzung unangemessen. Ich bitte daher den Punkt 12 insgesamt zu streichen  | Dem Einwand wird teilweise gefolgt.<br>Abs. 13 soll die Möglichkeit eröffnen Abweichende Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB durchführen zu können. Zur Klarstellung wird die Formulierung ergänzt.  | § 4 Abs.13 wird wie folgt ergänzt:<br>"Freigestellt sind <u>außerdem</u> Maßnahmen gem. § 4 wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan, einen Managementplan, ein Maßnahmenblatt oder einen Pflege- und Entwicklungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der/das von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist                                       | Nds. Forstamt<br>Wolfenbüttel                                      |
| T 69 | §3 Verbote Abs. 2 Nr. 5 Änderungsvorschlag: im NSG und in einer Zone von 500 m Abstand zur NSG-Grenze Drachen oder unbemannte Fluggeräte (unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle) nach Maßgabe des §21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs- Ordnung i.d.F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (zum Beispiel Ballone, Luftsportgeräte oder Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindesthöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten, ausgenommen das Landen in Notfallsituationen | Dem Einwand wird gefolgt.  | § 3 Abs. 2 Nr. 5 : " im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, außerhalb der Ortslagen, unbemannte Luftfahrtsysteme, Flugmodelle (z.B. Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Luftsportgeräten, Flugzeugen, Hubschraubern) zu starten und – abgesehen von Notfallsituationen – zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten" | Niedersächsische<br>Landesbehörde für<br>Straßenbau und<br>Verkehr |

|      |   |  |   |  |
|------|---|--|---|--|
| T 70 | die circa 4 Hektar Grünland können nicht durchgehend so bewirtschaftet werden, wie die Musterverordnung es vorsieht. Eine Lösung muss gefunden werden   | Dem Einwand wird gefolgt.<br>Der Verordnungsgeber hat bereits mit den betroffenen Landwirten gesprochen und Änderungen in der VO vorgenommen, siehe Einwende aus dem Öffentlichen Beteiligungsverfahren. Desweiteren wird die Regelung ergänzt, dass mit Zustimmung der UNB von den Regelungen abgewichen werden kann, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.   | Der VO wird ergänzt: § 4 Abs.9: " Nr. 8. Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Dies kann auch im Rahmen eines zwischen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem bewirtschaftenden Betrieb abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgen. " | Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V. |
| T 71 | Die Vorgabe, dass nur eine Mahd zulässig ist und dass das Mähgut innerhalb von drei Wochen abgefahren werden muss, ist nicht jedes Jahr so einzuhalten. Sobald eine Bewirtschaftung der Witterung entsprechend nicht durchgeführt werden kann, ist erstens eine betriebswirtschaftliche sinnvolle Nutzung des Grünlandes nicht mehr möglich, zum anderen würde es eine Aufgabe bedeuten und das würde dazu führen, dass das Grünland als Nahrungshabitat und Bruthabitat für verschiedene zu schützende Arten nicht erhalten werden kann. | Dem Einwand wird gefolgt.<br>Die zeitliche Begrenzung ist hier nicht zielführend und wird gestrichen.  | §4 Abs.9 Nr.2 Buchst. a) a) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut nach der Mahd abzuräumen  | Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V. |
| T 72 | Es muss eine Regelung eingefügt werden, dass Einzäunungen uneingeschränkt möglich bleiben, soweit dieses zum Schutz der Weidetiere erforderlich und möglicherweise auch vorgeschrieben ist.   | Dem Einwand wird gefolgt.<br>S. T 70   |   | Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V. |
| T 73 | Bezüglich den jagdlichen Vorschriften, wird daraufhingewiesen, dass ein Jagdverbot um Bruthabitate nicht sinnvoll ist. Eine Beschränkung der Jagd ist allenfalls möglich, dass Gesellschaftsjagden etc. nicht gestattet werden.   | Dem Einwand wird teilweise gefolgt.<br>Die Zunahme von Brutplätzen der Großvogelarten ist aus naturschutzfachlicher Sicht gewünscht und damit auch der Schutz vor Störungen während der Nestsuche sowie der Brut- und Aufzuchtzeit zur Sicherung des Bruterfolges.<br>Sollte eine weitergehende Bejagung aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein, besteht die Ausnahmemöglichkeit gem. § 4 (8) NSG-VO.<br>Die Jagd im Bereich der Horststandorte bzw. Brutplätze wird nicht generell untersagt, sondern nur in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres aufgrund der besonderen Rücksichtnahme; dies entspricht dem RdErl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5, wonach jagdliche Einschränkungen zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten zu prüfen sind; es wird hier der ausdrücklichen Empfehlung der Niedersächsischen Vogelschutzwerke gefolgt. Außerhalb der 300 m Umkreise sowie in der Zeit vom 16. August bis 14. Februar ist die Jagd uneingeschränkt freigestellt. | Nr. 4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze <u>besonders stöempfindlicher</u> Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Kranich und Uhu) in der Zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres,   | Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V. |

|             |   |   |   |   |
|-------------|---|---|---|---|
| <b>T 74</b> | Die Einzeljagd sowie die Fallenjagd müssen nach den gesetzlichen Vorschriften des Jagdrechtes weiterhin möglich bleiben.  | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Da zu den maßgeblichen Bestandteilen der Erhaltungsziele auch der FFH-LRT 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide mit seinen charakteristischen Arten Fischotter und Biber gehört, ist sicherzustellen, dass nicht versehentlich Individuen dieser Tierarten in die Fallen geraten und dort möglicherweise geschädigt werden oder sogar zu Tode kommen. Vor diesem Hintergrund ist die in der Schutzgebietsverordnung getroffene Regelung geboten. Sie schränkt die Fallenjagd nicht mehr als unbedingt nötig ein und ist damit verhältnismäßig. Der letzte Satz von Absatz 8 eröffnet zudem die Möglichkeit, Ausnahmen von dieser Regelung zu erlangen, sofern dies nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderläuft. Bei der Zulassung einer solchen Ausnahme kann individuell abgewogen werden, ob die fallenjagdbedingte Gefahr oder der naturschutzfachliche Vorteil der Prädatoren- bzw. Neozoen-Dezimierung (zum Beispiel Nutria) höher gewichtig sind. Auch können auf diesem Wege Fallentypen zugelassen werden, die mit hinreichender Sicherheit keine Arten gefährden, die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblich sind. |   | Niedersächsisches<br>Landvolk<br>Kreisverband<br>Gifhorn e.V. |
| <b>T 75</b> | § 4 Abs. 9 Nr.1 sollte ergänzt werden: "sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung"<br>Buchst. e: Die reine Beschränkung auf 1 m von der Böschungsoberkante kann die Gewässerunterhaltung einschränken. Es sollte hier besser stehen: "h) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung gemäß der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung " | Dem Einwand wird gefolgt.   | Die VO wird wie vorgeschlagen geändert. | UWB WOB   |

#### Sachargumente aus Öffentlicher Auslegung (Privat)

| Nr.        | Einwand   | Abwägung   | Änderung   | Einwender |
|------------|---|--|--|-----------|
| <b>Ö 1</b> | die Regelung in § 4 Abs. 9 Nr.2 Buchst. a „Mähgut innerhalb von 3 Wochen abzufahren“ ist problematisch. Auf den von Wald eingerahmten Flächen trocknet das Mähgut langsamer, hinzu kommt, dass die Flächen oft etwas feucht sind. | Dem Einwand wird gefolgt.<br>Die zeitliche Begrenzung ist hier nicht zielführend und wird gestrichen.  | §4 Abs.9 Nr.2 Buchst. a) a) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut nach der Mahd abzuräumen | 1 & 3     |
| <b>Ö 2</b> | Das Vorkaufsrecht, dass in einem NSG automatisch beim Land liegt (gem. § 66 BNatSchG i.V. mit § 40 NAGBNatSchG) soll nicht ausgeübt werden.   | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Es handelt sich um höherwertiges Recht, das über die NSG - VO nicht eingeschränkt werden kann.  |  | 1 & 3     |
| <b>Ö 3</b> | Die Eigentümer möchten in Zukunft über anstehende Änderungen der Verordnung informiert werden   | Dem Einwand wird gefolgt.<br>Änderungen werden im Amtsblatt der Stadt WOB verkündet und wenn möglich auch den Betroffenen direkt mitgeteilt.   |  | 1 & 3     |
| <b>Ö 4</b> | Ich möchte mich erst einmal gegen das vor haben der Stadt aussprechen, das mein Stück Wald mit in den Naturschutz Hohenstedter Holz einbezogen wird.  | Dem Einwand wird nicht gefolgt.<br>Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.<br>Für die in der Verordnung festgelegten Nutzungseinschränkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Privatbesitz kann Erschwernisausgleich beantragt werden. |  | 2         |